

Einkaufsbedingungen Fa. Lorünser Austria GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Firma Lorünser Austria GmbH

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Der Auftraggeber kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Auftraggeber an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 2.3 Mit der Stellung seines Angebotes oder Annahme der Bestellung erklärt der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle ihm vom Auftraggeber oder ihm zurechenbaren Dritten übergebenen Daten bzw. Angaben geprüft zu haben und gewährleistet deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 2.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt sind.
- 2.5 Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den Auftraggeber nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.6 Mit der Annahme der Bestellung anerkennt der Auftragnehmer diese Bedingungen; dies auch für künftige Bestellungen, auch ohne Verwendung dieses Formulars.

3. Lieferfrist, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

- 3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle an.
- 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
- 3.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vorankündigung die Produktionsstätte des Auftragnehmers sowie seiner Subunternehmer und Vorlieferanten zu besichtigen, sich über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten und Qualität zu informieren oder die Lieferung im Werk des Auftragnehmer abzunehmen.
- 3.5 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit der Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Sämtliche Rechtsfolgen richten sich jedenfalls nach dem vereinbarten Termin. Der Auftraggeber trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwähers.
- 3.6 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber die Einlagerung des Bestellgegenstandes für mindestens drei Monate auf seine Gefahr und Kosten zu, falls der Auftraggeber den Versandtermin hinauschiebt.
- 3.7 Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Auftragnehmer abzusehen, daß dieser seine Lieferungen / Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der Auftraggeber berechtigt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden. Bei erkennbaren Zahlungsschwierigkeiten des Auftragnehmers ist der Auftraggeber auch ohne Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Die Rechtsfolgen sind in diesem Fall dieselben wie beim verschuldeten Verzug.

4. Gefahrenübergang, Versand, Erfüllungsort

- 4.1 Gefahrenübergang ist bei Eingang der Lieferung/Leistung bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle.
- 4.2 Teil- / Über- und Untertiefungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet.
- 4.3 Die Anlieferung von Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den nachfolgend genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen, sofern nicht anders angegeben..

Myjava	Mo – Do:	6:30 h – 14:00 h	Weiz	Mo – Do:	6:00 h – 14:30 h
Myjava	Fr:	6:30 h – 14:00 h	Weiz	Fr:	6:00 h – 13:00 h

- 4.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, technische Unterlagen des Auftragnehmer bzw. seiner Subunternehmer und Lieferanten im erforderlichen Ausmaß an den Kunden oder Endkunden weiterzugeben.
- 4.5 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Auftraggeber ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der Bestellnummer, der Bestellposition und der Artikelnummer beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 4.7 Sind die Verwendung und Wartung der Lieferung Pläne, Zeichnungen, Betriebsvorschriften bzw. -handbücher, Lagerungsvorschriften oder ähnliche Erläuterungen notwendig oder üblich, so bilden diese einen integrierenden Bestandteil des Auftrages und sind in vierfacher Ausfertigung spätestens bei Auslieferung bzw. Fertigstellung in deutscher, auf Wunsch auch in englischer Sprache übergeben. Andernfalls haftet der Auftragnehmer für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden.
- 4.8 Bei Fehlen der erforderlichen Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.
- 4.9 Vor der Lieferung hat der Auftragnehmer alle notwendigen Prüfungen und Tests auf Übereinstimmung der Lieferung mit dem Vertragsinhalt vorzunehmen. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit und an angemessenem Ort nach dem Wareneingang.

5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellnummer, der Bestellposition und der Artikelnummer anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6. Preise, Zahlungen

- 6.1 Die Preise verstehen sich gemäß vereinbarter Lieferstellung, inklusive Dokumentation, Verpackung und aller Nebenspesen, jedoch ohne Umsatzsteuer und gelten als Fixpreise.
- 6.2 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 90 Tagen netto fällig.
- 6.3 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig und einwandfrei erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 6.4 Sowie der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.5 Ist der Auftragnehmer der Meinung, einen, aus welchen Gründen immer, über den Bestellwert hinausgehenden Zahlungsanspruch zu haben, so muß dieser, bei sonstigem Verfall, unverzüglich, nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Umstände sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, schriftlich beim Auftraggeber angemeldet werden.

7. Eingangsprüfungen

- 7.1 Der Auftraggeber wird nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
- 7.2 Entdeckt der Auftraggeber bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen, entdeckt der Auftraggeber später einen Mangel, z.B. bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme, wird er dies ebenfalls anzeigen.
- 7.3 Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 7.8 und 7.9 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach eigenem Ermessen zu treffen.
- 8.2 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag bzw. der Bestellung ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 8.3 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.
- 8.4 Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für den Auftraggeber nicht zumutbar ist.
- 8.5 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.6 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 7.8 und 7.9 genannten Fristen erneut zu laufen.
- 8.7 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 8.8 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 8.9 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 8.10 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.

9. Produkthaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Er ist im Bedarfsfall weiter verpflichtet, unverzüglich fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von Ansprüchen jeglicher Art zu leisten sowie binnen 10 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

10. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 10.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Beabsichtigt der Auftragnehmer Aufträge an Dritte weiterzugeben so ist dieses Vorhaben dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet für Dritte wie für eigenes Handeln bzw. als hätte er den Liefergegenstand zur Gänze selbst hergestellt.

11. Materialbestellungen

- 11.1 Materialbestellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 11.2 *Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.*
- 11.3 Beistellmaterialien sind jederzeit gegen Aufforderung, jedenfalls bei Leistung/Lieferung oder bei Vertragsrücktritt sofort an den Auftraggeber zurückzustellen.

12. Werkzeuge, Formen, Muster, Werbung, Geheimhaltung

- 12.1 Von dem Auftraggeber überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- 12.2 Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftragnehmer einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- 12.3 Beabsichtigt der Auftragnehmer den Namen bzw. die Produkte des Auftraggebers für Werbezwecke heranzuziehen, so ist hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

13. Schulung, Dokumentation

Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräten hat die Einschulung des Bedienungs- und Wartungspersonals des Auftraggebers, bzw. des Kunden/Endkunden kostenlos zu erfolgen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen auch spätere und wiederholte Schulungen gegen marktübliche Vergütung bis zu 10 Jahre nach Vertragsrückführung durchführen. Bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den Auftraggeber zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, allfälliger baulicher Notwendigkeiten oder dgl.), Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteilisten, CE-Erklärungen, bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Bestellgegenstandes mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher Sprache anzubringen (auch bei Lieferungen aus dem Ausland). Die Bedienungs- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen des Auftraggebers auch in anderen Sprachen auszufertigen.

14. Schutzrechte

Mit dem Kaufpreis/Werklohn ist der Erwerb von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterschutz oder Urheberrechtsansprüchen zur freien Benützung und (wiederholten) Weiterveräußerung des Bestellgegenstandes durch den Auftraggeber abgefolten. Bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung/Leistung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

15. Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Auftragnehmers

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftraggeber die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

16. Salvatorische Klausel/Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 17.1 Gerichtsstand für Auftragnehmer mit Firmensitz innerhalb der EU ist das für den Firmensitz des Auftraggebers sachlich und örtlich zuständige Gericht (BG Feldkirch oder LG Feldkirch).
- 17.2 Gerichtsstand für Auftragnehmer mit Firmensitz außerhalb der EU ist das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris.
- 17.3 Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.